

Januar 2018

INHALT

EDITORIAL	1
RECHNUNGSLEGUNG	2
<ul style="list-style-type: none"> • Der neue Bestätigungsvermerk • Währungsumrechnung im Konzernabschluss – Entwurf eines Deutschen Rechnungslegungsstandards (E-DRS 33) 	
KURZMELDUNGEN NATIONALE RECHNUNGS- LEGUNG	5
KURZMELDUNGEN INTERNATIONALE RECHNUNGSLEGUNG	6
CORPORATE FINANCE	7
<ul style="list-style-type: none"> • Unternehmensverkauf: Die richtige Vorbereitung zählt sich aus 	

Wir sind Mitglied von Crowe Horwath International, einem weltweit führenden Netzwerk unabhängiger Prüfungs- und Beratungsgesellschaften. Mit mehr als 200 Mitgliedsfirmen und rund 30.000 Mitarbeitern in über 130 Ländern gehört Crowe Horwath zu den Top Ten der internationalen Beratungsnetzwerke.

EDITORIAL

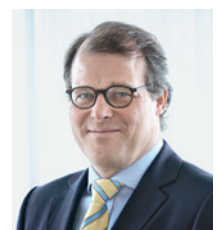
Liebe Mandantinnen und Mandanten, anders als zum Anfang des Jahres 2017, als mit dem Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetz eine Reihe handelsrechtlicher Änderungen in den Jahres- und Konzernabschlüssen für das Jahr 2016 zu berücksichtigen war, gibt es derzeit keine nationalen Gesetzesänderungen oder -vorhaben, die allgemeine Vorschriften der Rechnungslegung im HGB oder angrenzender Gesetze ändern oder veröffentlicht worden sind. Im vergangenen Jahr ist lediglich das sogenannte CSR-Richtlinien-Umsetzungsgesetz in Kraft getreten, das die nicht finanzielle Berichterstattung bestimmter Unternehmen stärken soll. Von diesen Gesetzesänderungen sind allerdings nur börsennotierte Unternehmen betroffen, die eine Mitarbeiteranzahl von 500 überschreiten. Das Gesetz ist erstmals auf Abschlüsse 2017 anzuwenden.

Sichtbare Veränderungen werden sich durch die neuen Anforderungen der EU-Abschlussprüferreform in Bezug auf die Darstellung des Prüfungsergebnisses im Bestätigungsvermerk ergeben. Ein kurzer und standardisierter Bestätigungsvermerk wird zukünftig durch weitergehende Detailerläuterungen ergänzt werden. Zusätzlich wird ein einheitlicher Bestätigungsvermerk aufgegeben – in Zukunft werden sich die Bestätigungsvermerke von Unternehmen von öffentlichem Interesse (Public Interest Entities, PIE) deutlich von denen anderer, sogenannter Non-PIE-Unternehmen unterscheiden. Insbesondere die

Aussagekraft des Bestätigungsvermerks bei PIEs soll durch die Darstellung besonders wichtiger Prüfungssachverhalte verbessert werden. Damit wird auch der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht, welche Sachverhalte im Rahmen einer Abschlussprüfung vom Wirtschaftsprüfer besonders kritisch gesehen und hinterfragt werden – ein gewisser Diskussionsbedarf zwischen Unternehmen und Abschlussprüfer scheint hier vorprogrammiert. Über Details sowie die Anwendungszeitpunkte informieren wir Sie in diesem Newsletter.

Im Bereich Corporate Finance greifen wir das Thema Unternehmensverkäufe auf. Aufgrund empirischer Untersuchungen lässt sich nachweisen, dass bei gezielter Vorbereitung bei Unternehmensverkäufen ein signifikant höherer Veräußerungserlös erzielt werden konnte. In unserem Beitrag möchten wir hier Anregungen geben.

Matthias Linnenkugel
Partner
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater



Rechnungslegung

DER NEUE BESTÄTIGUNGSVERMERK

Der Bestätigungsvermerk ist für eine Reihe von Abschlussadressaten häufig die einzige Informationsquelle neben dem eigentlichen Jahresabschluss. In der Vergangenheit kam es durch Aktionärsvertreter und die Politik aufgrund mangelnder Transparenz und unzureichender Risikowarnung immer wieder zu Kritik an der Abschlussprüfung. Angesichts des häufig verwendeten „Formeltextes“ wird insbesondere die geringe Aussagekraft von Bestätigungsvermerken kritisiert. Diese fehlende Aussagekraft begünstigt Missverständnisse über Aufgaben und Inhalte der Abschlussprüfung. Bereits seit 2009 existieren unter anderem Initiativen der EU-Kommission, um den bisherigen Bestätigungsvermerk fortzuentwickeln und dadurch das Vertrauen in den Prüfungsvermerk zu erhöhen. Diese Initiativen wurden im Rahmen der sogenannten EU-Audit-Reform in verschiedenen Verordnungen und Richtlinien umgesetzt, die bezogen auf den Bestätigungsvermerk erstmals 2017 bzw. 2018 zur Anwendung kommen.

Neben der EU-Kommission haben international auch die vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) veröffentlichten International Standards on Auditing (ISA) die Fortentwicklung des Bestätigungsvermerks vorangetrieben. Die Anforderungen der EU und der ISA sind grundsätzlich ähnlich. Beide verlangen im Bestätigungsvermerk detaillierte Angaben zur Abschlussprüfung und zu den wichtigen Fehlerrisiken im Jahres- bzw. Konzernabschluss sowie zur Reaktion des

Abschlussprüfers auf diese Risiken und bieten für den Abschlussprüfer eine Chance, mehr Transparenz aufzuzeigen.

In Zukunft werden sich die Bestätigungsvermerke für Unternehmen von öffentlichem Interesse (Public Interest Entities, PIE) von solchen für Abschlüsse von Non-PIE Unternehmen unterscheiden.

Beiden gemeinsam ist, dass der neue Bestätigungsvermerk eine geänderte Struktur aufweist. So findet sich das Prüfungsurteil bereits am Anfang des Bestätigungsvermerks und wird um die Grundlagen für das Prüfungsurteil ergänzt. Deutlich fokussiert wird eine Mitteilungspflicht des Wirtschaftsprüfers, soweit wesentliche Unsicherheiten in Bezug auf die Unternehmensfortführung bestehen. Darüber hinaus wird der Bestätigungsvermerk zukünftig zusätzliche Erläuterungen zur Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsorgans für den Abschluss und den Lagebericht sowie zur Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Abschlusses bzw. die Prüfung des Lageberichts enthalten.

Key Audit Matters

Bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIE) wird darüber hinaus die Berichterstattung über die sogenannten Key Audit Matters verpflichtend. Bei allen anderen Unternehmen (Non-PIE) kann die Berichterstattung über die Key Audit Matters jedoch freiwillig vereinbart werden. Bei den Key Audit Matters handelt es sich um besonders

wichtige Prüfungssachverhalte. Sie stellen solche Sachverhalte dar, die nach pflichtgemäßem Ermessen des Abschlussprüfers am bedeutsamsten in der Prüfung des Abschlusses waren. Die Mitteilung über die Key Audit Matters hat dabei in einem entsprechend überschriebenen gesonderten Abschnitt des Bestätigungsvermerks zu erfolgen. Hierbei ist jeder einzelne Sachverhalt mit eigenen Unterüberschriften als solcher zu kennzeichnen. Die Auswahl der Key Audit Matters ist gesondert zu begründen und auf die Behandlung der Sachverhalte bei der Prüfung einzugehen. Ergibt sich keine mitteilungspflichtigen Sachverhalte, ist eine Negativerklärung in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen.

„In Zukunft werden sich die Bestätigungsvermerke für Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIE) von solchen für Abschlüsse von Non-PIE Unternehmen unterscheiden.“

Die Identifikation der Key Audit Matters erfolgt im Rahmen der Jahres- bzw. Konzernabschlussprüfung. Dabei ist eine gesteigerte Kommunikation zwischen Aufsichtsorgan und dem Abschlussprüfer unabdingbar. Somit wird bereits



im Vorfeld über die vorläufige Auffassung hinsichtlich der im Bestätigungsvermerk aufzunehmenden Sachverhalte kommuniziert. Dies führt im Endeffekt zu einer höheren Transparenz über die Tätigkeit des Abschlussprüfers und somit auch zu einer gewissen Steigerung des Informationswertes des Bestätigungsvermerks. Besonders externe Abschlussadressaten können hiervon profitieren. Die EU-Abschlussprüferverordnung sieht vor, dass die geänderten Anforderungen an den Bestätigungsvermerk zunächst nur bei PIE angewendet werden. Dies gilt für die Unternehmen, deren Geschäftsjahr am 17. Juni 2016 oder

später beginnt. Damit gelten die geänderten Anforderungen an den Bestätigungsvermerk für die Abschlüsse zum 31. Dezember 2017 aller Unternehmen von öffentlichem Interesse.

Bei solchen Unternehmen, die nicht von öffentlichem Interesse sind, werden die geänderten Anforderungen erst für die Abschlüsse zum 31. Dezember 2018 bedeutsam. Eine vorzeitige Anwendung des neuen Bestätigungsvermerks ist auch bei diesen Unternehmen möglich. Dies setzt jedoch eine gesonderte Vereinbarung im Rahmen der Auftragserteilung voraus.

Fazit

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Bestätigungsvermerk insbesondere bei Unternehmen von öffentlichem Interesse zukünftig deutlich aussagefähiger wird. Vor allem werden die Risiken sowie die Reaktion im Rahmen der Prüfung um diesen Risiken zu begegnen, genauer beschrieben. Die Darstellung der Risiken im Bestätigungsvermerk reflektiert den Verlauf und die Prüfung. Für die breite Masse der Non-PIE sind – abgesehen von einer Neustrukturierung des Bestätigungsvermerks – zunächst inhaltlich deutlich weniger Auswirkungen zu erwarten.

WAS SIND UNTERNEHMEN VON ÖFFENTLICHEM INTERESSE (PUBLIC INTEREST ENTITIES, PIE)

Gemäß § 319a HGB sind PIE wie folgt definiert:

- Unternehmen, deren übertragbare Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind bzw. solche, die Zulassung zum Handel beantragt haben (sog. Kapitalmarktorientierte Unternehmen i. S. d. § 264d HGB).
- Kreditinstitute (mit Ausnahme der Deutschen Bundesbank und der KfW)
- Versicherungsunternehmen i. S. d. § 341 HGB



Michael Janitschke
Wirtschaftsprüfer



Bastian Wiehe
Steuerberater

WÄHRUNGSUMRECHNUNG IM KONZERNABSCHLUSS – ENTWURF EINES DEUTSCHEN RECHNUNGSLEGUNGSSTANDARDS (E-DRS 33)

Das DRSC hat am 1. September 2017 den Entwurf des DRS 33 „Währungsumrechnung im Konzern“ veröffentlicht, der die bestehenden Regelungen der Fremdwährungsbewertung im Konzernabschluss konkretisieren soll und bislang bestehende Anwendungsprobleme bzw. Auslegungsfragen adressiert.

Im Folgenden möchten wir die wesentlichen Regelungen des Entwurfs im Überblick darstellen.

Umrechnung von Fremdwährungsgeschäften in der Handelsbilanz II

Der Standard unterscheidet zwischen monetären und nichtmonetären Vermögensgegenständen und Schulden. Während die monetären Posten (z.B. Forderungen) im Zeitpunkt ihrer erstmaligen Erfassung grundsätzlich mit dem Briefkurs umzurechnen sind, erfolgt die Umrechnung der nichtmonetären Bilanzposten (z.B. Anlagevermögen, Vorräte) im Erstverbuchungszeitpunkt mit dem Geldkurs. Aus Vereinfachungsgründen darf der Devisenkassamittelkurs angewendet werden, wenn die

damit verbundenen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage unwesentlich sind.

Für die Folgebewertung monetärer Bilanzposten ist § 256a HGB anzuwenden, d.h. die Umrechnung erfolgt mit dem Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag. Der Standard sieht vor, dass bei einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr, (Teil-)Beträge, die im Folgejahr fällig werden, nicht einzeln nach § 256a Satz 2 HGB bewertet werden müssen. Als besondere Bewertungsvorschrift geht § 256a HGB den Regelungen des § 253 HGB immer vor, d.h. wechselkursbedingte Wertminderungen sind unabhängig davon zu erfassen, ob sie von Dauer oder nur vorübergehend sind.

Die Währungsumrechnung nichtmonetärer Vermögensgegenstände und Schulden erfolgt grundsätzlich im Zugangszeitpunkt. Im Rahmen der Folgebewertung findet eine Währungsumrechnung nur statt, wenn die entsprechenden Vermögensgegenstände ausschließlich in fremder Währung (wieder-) beschafft werden können. In diesem

Fall wird der beizulegende Wert in Fremdwährung mit dem jeweiligen Stichtagskurs umgerechnet und mit dem in Landeswährung fortgeführten Buchwert des Tochterunternehmens verglichen.

Die Umrechnungsdifferenzen, die sich aus der Währungsumrechnung im Rahmen der Folgebewertung von monetären und nichtmonetären Bilanzposten ergeben, sind grundsätzlich erfolgswirksam zu erfassen.

Umrechnung von Fremdwährungsabschlüssen

Der E-DRS 33 enthält zunächst klarstellende Regelungen zur Umrechnung der Posten des Eigenkapitals, eigener Anteile, von Rückbeteiligungen sowie des Genussrechtskapitals. Ferner wird die Ermittlung der Durchschnittskurse für Zwecke der Währungsumrechnung der GuV-Posten konkretisiert. Auch zu den im Rahmen einzelner Konsolidierungsmaßnahmen vorzunehmenden Währungsumrechnungen wird im neuen Standard Stellung bezogen: Besonderheiten im Zusammenhang mit der Erst-, Folge- und

Endkonsolidierung sowie die Vorgehensweise beim sogenannten Abwärtswechsel sind ebenso erläutert wie der Umgang mit Währungsdifferenzen aus der Schuldenkonsolidierung. Diese sind grundsätzlich erfolgsneutral in den Posten Eigenkapitaldifferenz aus der Währungsumrechnung einzustellen – aus Vereinfachungsgründen ist jedoch auch eine erfolgswirksame Behandlung zulässig.

Bei der Zwischenergebniseliminierung ist festgelegt, dass bei abweichender Währung des Lieferunternehmens ein zu eliminierendes Zwischenergebnis im Zeitpunkt der Lieferung generell in die Währung des Empfängerunternehmens umzurechnen ist. Das DRSC empfiehlt für Abschlüsse, die im Konzern nach der Equity-Methode bewertet werden, die modifizierte

Stichtagsmethode nach § 308a HGB anzuwenden. In diesem Zusammenhang entstehende Eigenkapitaldifferenzen sind entweder im Währungsumrechnungsposten im Konzerneigenkapital oder als Teil des Equity-Werts im Finanzanlagevermögen auszuweisen. Darüber hinaus ist im Entwurf geregelt, wie mit Abschlüssen von Tochter- und Gemeinschaftsunternehmen aus Hochinflationländern umzugehen ist und welche Angaben zur Fremdwährungsumrechnung in den Konzernanhang aufgenommen werden müssen.

Der vorliegende Entwurf will im Ergebnis die einheitliche Anwendung der Vorschriften zur Währungsumrechnung sicherstellen und die Informationsfunktion des Konzernabschlusses stärken. Der endgültige Standard soll

Anfang 2018 veröffentlicht werden. Die Regelungen des Standards sind voraussichtlich erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2018 beginnen und veranlassen alle Mutterunternehmen, einen handelsrechtlichen Konzernabschluss aufzustellen.



Uta Dobberstein
Steuerberaterin

Kurzmeldungen nationale Rechnungslegung

ÄNDERUNG DER WERTGRENZEN BEI GERINGWERTIGEN WIRTSCHAFTSGÜTERN

Die Sofortabschreibung Geringwertiger Wirtschaftsgüter (GWG) wird in § 6 Abs. 2 EStG geregelt. 2017 wurde nun erstmalig seit Einführung der Regelung zur Sofortabschreibung GWG im Jahr 1964 die maßgebende Wertgrenze angepasst. Nach den bisher bekannten Regelungen durften die Anschaffungs- und Herstellungskosten EUR 410 nicht übersteigen; diese Wertgrenze wurde durch die Gesetzesänderung gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen auf EUR 800 angehoben. Ebenso wurden die Wertgrenzen der alternativ zulässigen sogenannten Poolabschreibung (Sammelposten, der über fünf Jahre abzuschreiben ist) angehoben:

Betrifft der Sammelposten bisher Wirtschaftsgüter mit AHK in Höhe von EUR 150 bis 1.000, ist die Untergrenze nun auf EUR 250 angehoben worden. Bis zu einem Wert von EUR 250 muss demnach immer eine Sofortabschreibung erfolgen.

Seit der durch das BilMoG entfallenen umgekehrten Maßgeblichkeit ist es fraglich, ob die Regelungen zu geringwertigen Wirtschaftsgütern und Sammelposten auch in der Handelsbilanz anwendbar sind. Das Handelsrecht enthält keine Regelungen zur Sofortabschreibung und die Bildung von Sammelposten verstößt grundsätzlich gegen den Einzelbewertungsgrundsatz (§ 252 Abs. 1 Nr.

3 HGB). Bereits 2007 kam jedoch der Hauptfachausschuss des IDW zu der Überzeugung, dass die Anwendung dieser Regelungen in der Handelsbilanz unter Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit zulässig sei, soweit die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht verzerrt wird. Dieser Standpunkt wurde am 9. Juni 2017 in der 248. Sitzung des Hauptfachausschusses auch für die ab dem 1. Januar 2018 geltenden Wertgrenzen bestätigt. Die Neuregelungen gelten damit ab dem 1. Januar 2018 für die Steuerbilanz und können i. d. R. ebenfalls ab diesem Zeitpunkt für die Handelsbilanz übernommen werden.

Kurzmeldungen internationale Rechnungslegung

ANZUWENDENDE GEÄNDERTE IFRS-VORSCHRIFTEN FÜR AM ODER NACH DEM 1. JANUAR 2017 BEGINNENDE BERICHTSPERIODEN

Für am oder nach dem 1. Januar 2017 beginnende Berichtsperioden sind im Wesentlichen zwei Änderungen an IFRS-Vorschriften anzuwenden:

- Änderungen an IAS 12 „Ertragssteuern“ – Ansatz latenter Steuern auf unrealisierte Verluste, mit Klärstellungen zur Frage des Ansatzes aktiver latenter Steuern auf temporäre Differenzen aus unrealisierten Verlusten, sowie

- Änderungen an IAS 7 „Kapitalflussrechnung“ – Angabeninitiative. Durch die Änderungen an IAS 7 sind Unternehmen zukünftig verpflichtet, erweiterte Angaben zur Entwicklung von Fremdkapitalposten in der Bilanz zu machen, deren Zahlungsströme in der Kapitalflussrechnung im Cashflow aus Finanzierungstätigkeit auszuweisen sind – insbesondere sind zahlungswirksame und nicht

zahlungswirksame Veränderungen überzuleiten.

Die Anwendung der „großen“ neuen Standards IFRS 9 Finanzinstrumente sowie IFRS 15 Erlöse aus Verträgen mit Kunden wird für am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnende Berichtsperioden bzw. für IFRS 16 Leasingverhältnisse für am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnende Berichtsperioden wirksam.

PRÜFUNGSSCHWERPUNKTE DER DPR

Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e.V. (DPR) hat die folgenden Prüfungsschwerpunkte für das Jahr 2018 bekannt gegeben:

- Anhangangaben zu den erwarteten Auswirkungen der Anwendung wesentlicher neuer Standards im Erstanwendungsjahr
- Ausgewählte Aspekte zu Ansatz, Bewertung und Angaben nach IFRS 3 Unternehmenszusammenschlüsse

- Ausgewählte Aspekte zu IAS 7 Kapitalflussrechnungen
- Ansatz und Bewertung von Rückstellungen gemäß IAS 37 sowie zugehörige Anhangangaben
- Konzernlagebericht und Konzernklärungen

Bei den ersten drei Punkten handelt es sich um die im Oktober 2017 durch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA (European

Securities and Markets Authority) veröffentlichten Prüfungsschwerpunkte, die von den nationalen Aufsichtsbehörden bei ihrer Prüfung im Rahmen von Enforcement-Verfahren (z. B. in Deutschland von der DPR) zu beachten sind. Eine ausführliche Darstellung dieser Prüfungsschwerpunkte ist auf der Homepage der ESMA abrufbar. Die Punkte vier und fünf stellen rein nationale Ergänzungen dar. Weitere Konkretisierungen zu diesen Punkten sind auf der Homepage der DPR veröffentlicht.



Corporate Finance

UNTERNEHMENSVERKAUF: DIE RICHTIGE VORBEREITUNG ZAHLT SICH AUS

Wie so oft im Leben zahlt sich die richtige Vorbereitung aus. Dies hat bereits John Warrillow behauptet und damit Recht behalten. Auf Warrillow sind das „Value Builder System“ sowie der zugehörige Score zurückzuführen, mit welchem er den Einfluss einer Verkaufsvorbereitung auf den erzielten Kaufpreis untersuchte. Im Rahmen seiner Analyse beobachtete er rund 15.000 Unternehmensverkäufe in den USA und fand heraus, dass jene Unternehmen im Durchschnitt für das 3,9-Fache des operativen Ergebnisses (EBIT) veräußert worden sind. Bei Unternehmen, die die Veräußerung im Vorwege geplant hatten, beobachtete er einen signifikant höheren EBIT-Multiplikator von rund 6,3x.

Eine aktive Vorbereitung des Unternehmensverkaufs führte in seiner Untersuchung also zu einem rund 71% höheren Veräußerungserlös. Auch wenn das Ergebnis der Studie sich nicht ohne weiteres auf jedes Unternehmen übertragen lässt, bleibt festzuhalten, dass eine gute

Vorbereitung sich für jedes Unternehmen auszahlen sollte.

Unsere Praxiserfahrungen decken sich mit Warrillows Hypothese und zeigen, dass Unternehmenswerte kleiner und mittelständischer Betriebe vor allem durch Angebot und Nachfrage bestimmt werden: je attraktiver das Unternehmen, umso mehr Kaufinteressenten und umso höher die Nachfrage. Da sich nicht die Unternehmensattraktivität, sondern nur die Außendarstellung im Veräußerungsprozess optimieren lässt, muss das eigentliche Ziel eines jeden Unternehmers sein, den Veräußerungsprozess im Vorwege zu planen und so die Unternehmensattraktivität zu steigern. Ein geplanter Veräußerungsprozess wird demnach zu einer gesteigerten Käufernachfrage führen.

Gesteigerte Unternehmensattraktivität dank gezielter Vorbereitung

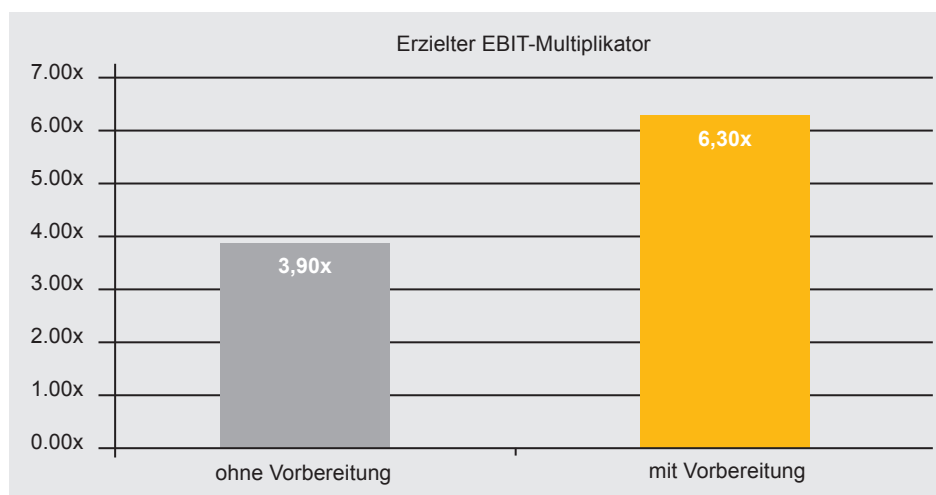
Durch welche Faktoren wird die Unternehmensattraktivität bestimmt und wie lassen sich diese in der

Vorbereitungsphase steigern? Hier bietet es sich an die Käufersicht einzunehmen, um zu definieren, welche Eigenschaften ein Käufer idealerweise im Rahmen des Unternehmenskaufs sucht:

- Stetiges Umsatz- und Ergebniswachstum
- Stabiles, profitables und skalierbares Geschäftsmodell
- Unabhängigkeit vom Inhaber bzw. Schlüsselperson
- Diversifizierter Kundenstamm und Lieferantenkreis
- Zukunftsfähigkeit der Produkte und Dienstleistungen
- Positiver Branchenausblick

Handlungsalternativen dank Vorbereitung und betrieblicher Optimierung

Die genannten Faktoren bestehen sowohl aus innerbetrieblichen als auch aus externen Faktoren. Als Unternehmensinhaber können Sie lediglich die innerbetrieblichen Faktoren beeinflussen. Sie sollten sich in die Käuferperspektive versetzen können, um so dessen Bedürfnisse bestmöglich zu erfüllen. Unsere tägliche Arbeit zeigt, dass besonders jene Unternehmen gefragt sind, die transparente und professionelle Strukturen aufzeigen, um die historische und künftige Entwicklung glaubhaft und nachvollziehbar kommunizieren und auf einen Käufer übertragen zu können.



Stellen Sie sich vor, was passieren würde, wenn Sie morgen ausfielen und die Geschäftsleitung an einen Stellvertreter abgeben müssten: Sind alle notwendigen Vorkehrungen getroffen? Kann Ihr Unternehmen auch ohne Sie wirtschaften? Idealerweise sind Sie ersetzbar, denn dann befinden Sie sich in einer komfortablen Lage und schauen beruhigt in die Zukunft. Seien Sie jedoch gewiss, dass nur wenige

Unternehmer diese Frage mit Ja beantworten können. Sollte dieses Szenario bei Ihnen mit Ungewissheit oder gar Sorge einhergehen, sollten Sie versuchen, die Chancen für eine rechtzeitige Optimierung zu nutzen.

In beiden Fällen stehen wir Ihnen als vertrauter sowie erfahrener Berater zur Seite und freuen uns, Ihr Unternehmen zukunftsfähig(er) zu machen.

Denken Sie auch Ihre Erben, Nachfolger und Mitarbeiter – denn Vorbereitung zahlt sich aus.



Maarten Wortel
Chartered Financial Analyst

Anzuwendende Gesetze und Verlautbarungen

Folgende (nationale) gesetzliche Neuregelungen sind für Jahres- und Konzernabschlüsse, die nach dem 31. Dezember 2016 beginnende Geschäftsjahre betreffen, verpflichtend anzuwenden.

GESETZ/STANDARD	INHALT	BETROFFENE ABSCHLÜSSE
Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CRS-Richtlinie-Umsetzungsgesetz)	Berichterstattung nichtfinanzielle Informationen	Kumulativ zu erfüllen: börsennotierte und „große“ Unternehmen mit durchschnittlich mehr als 500 Mitarbeitern
Gesetz zur Förderung der Entgelttransparenz zwischen Frauen und Männern	Entgeltbericht als Anlage zum Lagebericht	Unternehmen mit durchschnittlich mehr als 500 Mitarbeitern
Deutscher Rechnungslegungsänderungsstandard 8 (DRAS 8)	Anpassung des DRS 20 Konzernlagebericht an die Neuregelungen des CRS-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes	Vom CRS-Richtlinie-Umsetzungsgesetz betroffene Unternehmen
DRS 22 Konzerneigenkapital	Formulierung von Grundsätzen für die Darstellung der Entwicklung des Eigenkapitals, z. B. zur Rechtsformabhängigkeit der Struktur des Konzerneigenkapitalspiegels	HGB-Konzernabschlüsse
DRS 23 Kapitalkonsolidierung	zahlreiche Anwendungsfragen der Erst- und Folgekonsolidierung	HGB-Konzernabschlüsse
DRS 24 immaterielle Vermögensgegenstände im Konzernabschluss	Konkretisierung der handelsrechtlichen Vorschriften zur Bilanzierung immaterieller Vermögensgegenstände	HGB-Konzernabschlüsse

IMPRESSUM Herausgeber: MÖHRLE HAPP LUTHER GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Matthias Linnenkugel, Christian Kampmeyer, Michael Janitschke, Brandstwierte 3, 20457 Hamburg
Die Beiträge in diesem Newsletter sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität der Rechtsmaterie und die fortlaufende Änderung der rechtlichen Grundlagen sowie ihrer Interpretation durch die Rechtsprechung machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Eine Lektüre der Beiträge vermag eine Beratung im Einzelfall nicht zu ersetzen.